



## Fachinformation Tierschutz | meinheimtier.ch

Das Informationsportal  
für Heimtierhaltende

Pferde

# Verbot der Anbindehaltung von Pferden

Die Anbindehaltung ist nicht tiergerecht, weil sie die Bewegungsfreiheit eines Pferdes auf ein Minimum reduziert, sein Komfortverhalten (Wälzen, sich kratzen oder beknabbern) sowie sein Gesichtsfeld stark einschränkt und das normale Liegeverhalten behindert (Pferde ruhen wohl im Stehen, zur körperlichen Erholung müssen sie sich in Sternallage hinlegen können. Aus diesen Gründen dürfen Pferde nicht angebunden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV).

Das Anbinden von Pferden, zum Beispiel während der Pflege, der Futteraufnahme in einer Gruppenhaltung, dem Transport, dem Übernachten auf Wanderritten und dergleichen ist weiterhin erlaubt (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Das Verbot bezieht sich somit nur auf das Haltungssystem der Anbindehaltung (Stände oder andere Anbindeplätze zur Haltung von Pferden) und nicht auf das Anbinden von Pferden generell.

### Kurzfristige Ausnahmen für bestimmte Situationen

Pferde, die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen insbesondere bei Übernachtungen im Feld (Biwak) während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV).

Pferde, die nachweislich neu in einem Betrieb eingestallt sind, dürfen ebenfalls während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden (vgl. Art. 59 Abs. 1 TSchV). Dadurch soll der Umgang mit Pferden, die zuvor nur wenig Kontakt mit Menschen hatten, erleichtert werden. Das gilt jedoch nicht für Pferde, die jünger als 30 Monate alt sind. Diese dürfen überhaupt nicht, auch nicht für kurze Zeit angebunden gehalten werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. q; Art. 59 Abs. 4 TSchV).

Die Anbindeplätze müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Pferde artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Wer ein Pferd angebunden hält, muss bei einer Tierschutzkontrolle nachweisen können, dass für das betreffende Pferd nach Ablauf der drei Wochen ein Platz in einem anderen, tiergerechten Haltungssystem vorhanden ist.

## **Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV)**

### **Art. 2 Abs. 3 Bst. q TSchV**      Begriff Jungpferde

q: *Jungpferde*: abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten.

### **Art. 8 Abs. 1 TSchV**      Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

### **Art. 59 Abs. 1 TSchV**      Verbot Anbindehaltung

Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

### **Art. 59 Abs. 4 TSchV**      Gruppenhaltung von Jungpferden

Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.